

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 12.03.2025

Internet

<https://www.staatsgerichtshof.bremen.de>

Az: St 7/23

### **Der Staatsgerichtshof hat entschieden:**

#### **Die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft hat den Abgeordneten Jan Timke in der Bürgerschaftssitzung vom 5. Juli 2023 zu Unrecht zur Sache gerufen und ihm das Wort entzogen**

Der Antragsteller, Herr Jan Timke, ist Mitglied der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) und gehört dort der Fraktion Bündnis Deutschland an. Die Antragsgegnerin, Frau Antje Grotheer, ist die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft. In der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft vom 5. Juli 2023 wurde der Tagesordnungspunkt „Wahl des Senats“ behandelt. Bei seiner Rede, in der sich der Antragsteller u.a. mit der Frage von aus seiner Sicht linksextremistischen und im Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit stehenden Strömungen innerhalb der Partei DIE LINKE beschäftigte, wurde er von der Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft zweimal aufgefordert, zur Sache zu sprechen. Nach vorheriger Belehrung und einem dritten Aufruf, zur Sache zu sprechen, entzog die Präsidentin dem Antragsteller das Wort. (Die Videoaufzeichnung der streitgegenständlichen Bürgerschaftssitzung ist über den folgenden Link abrufbar: <https://vimeo.com/842574005> <Minute 45:04 bis Minute 52:20>).

Der Antragsteller forderte die Antragsgegnerin auf, die seines Erachtens rechtwidrig gegen ihn verhängten Ordnungsmaßnahmen zu Beginn der nächsten Bürgerschaftssitzung (Landtag) am 6. September 2023 zurückzunehmen und ihm im Anschluss Gelegenheit zu geben, seinen unterbrochenen Redebeitrag zur Wahl des Senats vor dem Plenum der Bürgerschaft zu Ende zu führen. Dies lehnte die Antragsgegnerin ab.

Der Antragsteller hat den Staatsgerichtshof angerufen mit dem Ziel, festzustellen, dass die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft durch die Aufforderung, zur Sache zu sprechen und die Entziehung des Wortes seine verfassungsmäßigen Rechte als Abgeordneter und Fraktionsvorsitzender verletzt hat.

---

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10535 • e-mail: [pressestelle@ovg.bremen.de](mailto:pressestelle@ovg.bremen.de)  
Vertreterin: Ri'inOVG Dr. Koch • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10092 • e-mail: [pressestelle@ovg.bremen.de](mailto:pressestelle@ovg.bremen.de)

Die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft ist dem Antrag entgegengetreten. Sie hält den Antrag jedenfalls für unbegründet. Der Präsidentin stehe bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ein Beurteilungsspielraum, den sie auch vorliegend nicht überschritten habe. Der Abgeordnete sei mit seiner Rede vom Beratungsgegenstand abgeschweift. Mit den zur Wahl stehenden Senatorinnen und Senatoren habe sich der Redebeitrag nicht befasst.

Der Staatsgerichtshof hat in der Sache am 10. Februar 2025 mündlich verhandelt. Mit seinem heute verkündeten Urteil hat er dem Antrag stattgegeben. Die von der Antragsgegnerin in der Sitzung vom 5. Juli 2023 an den Antragsteller ausgesprochenen Aufrufe, zur Sache zu sprechen, und die anschließende Entziehung des Wortes verletzten den Antragsteller in seinen verfassungsmäßigen Rechten als Abgeordneter aus Art. 83 Abs. 1 der Bremischen Landesverfassung (BremLV). Das Rederecht gehöre zu den elementaren durch Art. 83 Abs. 1 BremLV gewährleisteten Rechten des Abgeordneten. Mit dem Aufruf, zur Sache zu sprechen, und der Entziehung des Wortes sei in das Rederecht des Antragstellers eingegriffen worden, denn damit würden die parlamentarischen Äußerungen des Antragstellers als nicht zur Sache gehörend förmlich parlamentarisch missbilligt. Die Eingriffe in das parlamentarische Rederecht seien verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Zwar dürften die parlamentarischen Beteiligungsmöglichkeiten der Abgeordneten eingeschränkt werden, wenn dies notwendig sei, um die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments zu gewährleisten und um das Ansehen des Parlaments zu schützen. Insoweit stehe dem Parlament bei der Gestaltung seiner inneren Ordnung auch ein weiter Spielraum zu. Gleichwohl unterliege es der verfassungsrechtlichen Kontrolle, ob das Prinzip der Beteiligung aller Abgeordneten an den Aufgaben des Parlaments gewahrt bleibe.

Nach diesen Maßstäben seien die formellen Sachrufe und die Wortentziehung durch die Antragsgegnerin, die auf der Grundlage der §§ 52 Abs. 1, 53 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft erfolgten, verfassungsrechtlich nicht legitimiert. Diese Vorschriften, die es der Präsidentin der Bürgerschaft erlauben, einen Abgeordneten, der nicht zur Sache spreche, zur Sache zu rufen und diesem nach zweimaligem Ruf zur Sache, das Wort zu entziehen, überschritten zwar die Grenzen der der Bürgerschaft eingeräumten Geschäftsordnungsautonomie nicht. Die Antragsgegnerin habe je-

doch bei der Auslegung und Anwendung der §§ 52 Abs. 1, 53 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft die sich aus Art 83 Abs. 1 BremLV ergebenden verfassungsrechtlichen Grenzen überschritten. Sie habe bei der Anwendung der Geschäftsordnung gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, denn sie habe sich im Hinblick auf den Antragsteller nicht an den von ihr selbst angelegten großzügigen Maßstab gehalten, auch solche Beiträge zuzulassen, die einen lediglich mittelbaren Bezug zum Thema gehabt hätten.

Die Antragsgegnerin habe darüber hinaus bei Auslegung und Anwendung des Merkmals „nicht zur Sache sprechen“ das Rederecht des Antragstellers aus Art. 83 Abs. 1 BremLV unangemessen beschränkt. Sie habe die Bedeutung und Tragweite des Rede-rechts des Antragstellers verkannt, weil sie den Kontext des unterbundenen Redebeitrags nicht hinreichend in ihre Entscheidung eingestellt habe. Die Rede des Antragstellers habe bis zum Zeitpunkt der Wortentziehung mit Blick auf das weit gefasste Thema und die Intensität der hierzu geführten parlamentarischen Debatte einen ausreichenden Zusammenhang zum Verhandlungsgegenstand, der Wahl des Senats, aufgewiesen.

Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs ist mit fünf gegen zwei Stimmen ergangen.

Der vollständige Urteilstext ist auf der Homepage des Staatsgerichtshofs ([www.staatsgerichtshof.bremen.de](http://www.staatsgerichtshof.bremen.de)) abrufbar.

Hinweis:

Artikel 83 Abs. 1 der Bremischen Landesverfassung hat folgenden Wortlaut:

(1) Die Mitglieder der Bürgerschaft sind Vertreter der ganzen bremischen Bevölkerung. Sie sind verpflichtet, die Gesetze zu beachten und haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Freien Hansestadt Bremen. Im Übrigen sind sie nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Die §§ 52 und 53 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft haben folgenden Wortlaut:

#### *§ 52 Sach- und Ordnungsruf*

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann Rednerinnen und Redner, die nicht zur Sache sprechen, zur Sache rufen.

(2) Verletzt ein Mitglied der Bürgerschaft die Würde oder die Ordnung des Hauses, insbesondere durch Formulierungen, die gegen die Menschenwürde verstoßen, entstellende, diskriminierende, rassistische oder beleidigende Meinungsäußerungen enthalten, zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordern, Maßnahmen

verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Sitzungsablauf, soll die Präsidentin oder der Präsident sie oder ihn zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen und Rednern nicht behandelt werden. Ist der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Ordnungsverletzung entgangen, so kann sie oder er sie spätestens in der nächsten Sitzung erwähnen und gegebenenfalls rügen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Mitglieder des Senats mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Ordnungsrufs eine Rüge tritt.

#### *§ 53 Wortentziehung*

Ist ein Mitglied der Bürgerschaft während einer Rede zweimal zur Sache oder während einer Sitzung zweimal zur Ordnung gerufen und beim ersten Male jeweils auf die Folgen eines zweiten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss die Präsidentin oder der Präsident ihr oder ihm das Wort entziehen. Die Wortentziehung gilt für den jeweiligen Verhandlungsgegenstand.